



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz über die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen in Hessen (Hessisches Spielhallengesetz)

A. Problem

Seit dem Jahre 2006 hat sich die Anzahl der in Hessen ausgewiesenen Spielhallenstandorte ebenso signifikant erhöht wie die der Spielhallenerlaubnisse und die Zahl der in diesen Spielhallen angebotenen Geldspielgeräte. Diese Entwicklung, insbesondere aber die Eröffnung von Spielhallen in regionaler Häufung und so genannte Mehrfachkomplexe, sind unter dem Aspekt der mit dem Automatenspiel einhergehenden Suchtgefährdung höchst problematisch. Eine aktuelle Studie des IFT München hat ergeben, dass rund 60 Prozent der Automatenspielerinnen und Automatenspieler entweder spielsüchtig oder gefährdet sind. Auch die Ergebnisse des Projektes Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE) weisen darauf hin, dass die Spielerinnen und Spieler in Spielhallen ein sechsfach erhöhtes Risiko haben, abhängig zu werden. Ein Großteil dieser Menschen gerät nahezu zwangsläufig in die Schuldenfalle. Außerdem bringt die Spielsucht erhebliche Probleme im sozialen Umfeld. Diese Entwicklung erfordert staatliches Handeln. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, den Gefahren der Glücksspielsucht, welche seit 2001 als Krankheit anerkannt ist, zu begegnen.

Als ein weiteres Problem des expandierenden Angebots von Spielhallen sind die häufig festzustellenden negativen Einflüsse der teilweise eng beieinander liegenden Spielhallenkomplexe auf das Wohnumfeld bzw. auf das Stadtbild insgesamt zu nennen (so genannter Trading-Down-Effekt).

B. Lösung

Seit dem Jahr 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen bei den Ländern. Die Reichweite der Regelungszuständigkeit der Länder wird im verfassungsrechtlichen Diskurs unterschiedlich beurteilt. Die im Wesentlichen zweifelsfrei in Landeszuständigkeit liegenden Regelungsgegenstände sind jedoch ausreichend, um die Verdichtung des Spielangebotes einzudämmen sowie einen verbesserten Spielerinnen- und Spielerschutz durchzusetzen. Vorrangige Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele ist die Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für Spielhallenbetreiberinnen und –betreiber. Ebenso sind Schulungsnachweise zum Thema Suchtprävention und –bekämpfung als Voraussetzung für das in den Spielhallen tätige Personal zu fordern. Mit dem Verbot der Mehrfachkonzession und einer Abstandsregelung zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sollen zum einen die so genannten Mehrfachkomplexe an einem Standort verhindert und zum

anderen der praktische vor Ort zu realisierende Jugendschutz um eine räumliche Komponente erweitert werden.

Unter Spielerschutzgesichtspunkten bietet sich zudem an, Einfluss auf die Außendarstellung der Spielhallen zu nehmen. Zudem soll zukünftig in Gemeinden je angefangener 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner je Gemeinde lediglich eine Spielhalle zulässig sein.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Betreiberinnen und Betreiber bestehender Spielhallen in den Punkten, die den angestrebten Zielen dieses Gesetzes entsprechen, einem hohen Anpassungsdruck ausgesetzt sind und sich mit Inkrafttreten bzw. innerhalb kurzer Übergangsfristen an die neue Rechtslage im Land anpassen müssen.

C. Befristung

Das Gesetz wird zunächst auf 10 Jahre befristet, um die gemachten Erfahrungen nach diesem Zeitraum in eine Novellierung einfließen zu lassen.

D. Alternativen

Im Hinblick auf die vorrangigen Ziele des Gesetzes, nämlich Suchtprävention sowie Spieler- und Jugendschutz zu stärken, ist die Beibehaltung des geltenden Bundesrechts unter Inkaufnahme eines geringeren Schutzniveaus nicht hinnehmbar.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt des Landes hat dieser Gesetzentwurf keine Kostenauswirkungen. Der Aufwand zur Erlangung einer Spielhallenerlaubnis sowie für die Führung laufender Betriebe wird aufgrund der Anforderungen des Hessischen Spielhallengesetzes zwar deutlich steigen, die Überwachung der Spielhallen wird verstärkt werden müssen. Dieser Verwaltungsaufwand wird aber durch die zu erhebende Erlaubnisgebühr gedeckt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Spielhallengesetz

Vom

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen mit dem Ziel, deren Bestand und Erscheinungsbild in Hessen so zu begrenzen, dass von ihnen keine besonderen Anreize zu ihrem Besuch ausgehen und der Betrieb im Sinne der Bekämpfung der Spielsucht ausgestaltet ist.

§ 2 Begriff der Spielhalle

Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Dabei findet die Aufstellung der Geräte im räumlichen Verbund oder engem räumlichen Zusammenhang statt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt und aufrechterhalten werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Veranstaltung des Spielbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit ist mindestens im Abstand von fünf Jahren durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu prüfen.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht vererblich; sie darf nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen oder Dritten zur Ausübung überlassen werden.
- (4) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.
- (5) Die Erlaubnis kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielhalle zu sichern, insbesondere über
 1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielhalle,
 2. die anzubietenden Spiele und den Umfang des Angebots,
 3. Sicherheitsvorkehrungen,
 4. die Auswahl des Personals der Spielhalle.

(6) Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs einer Spielhalle können während der Laufzeit der Erlaubnis weitere Auflagen erlassen und die Auflagen nach Abs. 5 ergänzt und geändert werden.

(7) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens einen ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet,
2. erhebliche Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen oder
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens gegen Auflagen verstößen.

§ 4 Beschränkungen von Spielhallen

(1) Die Erlaubnis von Spielhallen im Land Hessen ist nur zulässig, solange das Verhältnis von einer Spielhalle je angefangener 20.000 Einwohner der Gemeinde nicht überschritten ist. Dabei ist bei der Erteilung der Erlaubnisse eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Gemeindegebiet sicher zu stellen.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen Spielhallen im Umkreis von 500 Metern von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 25.000 Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erlaubnis und Überwachung der Spielhalle abgegolten.

§ 6 Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen

(1) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Halle von außen nicht möglich ist. Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich der Begriff "Spielhalle" zulässig. Das äußere Erscheinungsbild muss sich dem der umliegenden Ladengeschäfte anpassen. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) In Spielhallen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch 25 Geräte nicht übersteigen. Die Aufstellerin oder der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt oder den Besucherinnen oder Besuchern in anderer Weise zugänglich gemacht werden.

§ 7 Teilnahme am Spiel

(1) Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die auf ihren eigenen Wunsch vom Spiel ausgeschlossen werden wollen,
3. Inhaberinnen oder Inhabern der Spielhalle, deren Ehegatten oder Lebenspartnern, Abkömmlingen sowie Vertretern oder sonstigen Beauftragten dieser Personen,
4. den Bediensteten der Spielhalle sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern und Abkömmlingen.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sowie die Aufsichtspersonen sind berechtigt, von der Besucherin oder dem Besucher der Spielhalle Auskunft über ihre oder seine persönlichen Verhältnisse insoweit zu verlangen, als dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich ist und erforderlichenfalls geeignete Nachweise zu verlangen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sowie die Aufsichtspersonen sind berechtigt, zur Einhaltung der Spielverbote des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den dort genannten Personen den Eintritt in die Spielsäle zu verwehren.

§ 8 Sperrzeit und Spielverbotstage

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen nach § 2 beginnt um 3 Uhr und endet um 11 Uhr.

(2) Spielverbotstage sind die Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage im Land Hessen.

§ 9 Verpflichtungen des Inhabers der Erlaubnis

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegen,
2. an Geldspielgeräten deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
3. nur Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist,
4. Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind,
5. nur Spielgeräte, die eine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach der Spieleverordnung erhalten haben aufgestellt werden.

(2) Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass

1. ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüft,
2. die Überprüfung durch die Ausstellung einer Prüfbescheinigung dokumentiert und
3. das Gerät mit einer entsprechenden Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wurde, versehen wird.

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass ein Geldspielgerät nur aufgestellt wird, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass ein Geld- oder Warenspielgerät,

1. das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,
2. dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist,
3. dessen Frist gemäß Abs. 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist,

unverzüglich aus dem Verkehr gezogen wird.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder die von ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren.

(7) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 2 darf die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder sonstigen Geräten, mit deren Hilfe Geld beschafft werden kann, nicht ermöglichen oder begünstigen.

(8) Als Warenwert dürfen nur Gegenstände angeboten werden, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten; die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder die von ihm beschäftigten Personen dürfen gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

(9) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis hat während der Öffnungszeiten sicherzustellen, dass in jedem Unternehmen nach § 2 mindestens eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist. Zudem ist sicherzustellen, dass als Aufsicht nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über 18 Jahre alt sind und über einen Sachkundenachweis verfügen. Aus dem Sachkundenachweis muss hervorgehen, dass erfolgreich Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Das für die Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

§ 10 Videoüberwachung

- (1) Zur Zutrittskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge, Kassen und Spielräume der Spielhallen (Raumüberwachung) und die Spielautomaten (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Spielhallenerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Erlaubnisinhabenden bestimmt werden.
- (2) Die Datenerhebungen nach Abs. 1 sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die erhobenen Daten sind für die Dauer von sieben Tagen zu speichern und danach unverzüglich zu löschen. In Einzelfällen kann die Spielhallenunternehmerin oder der Spielhallenunternehmer eine längere Speicherung anordnen, wenn, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine gespeicherte Aufzeichnung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der Zugriff auf die aufgezeichneten und gespeicherten Daten darf ausschließlich erfolgen durch
1. die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafterinnen oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens und die von ihm hierfür bestimmten Personen,
 2. die Aufsichtsbehörden nach § 11,
 3. die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie nach dem für sie maßgeblichen Recht hierzu befugt sind.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Spielhallen führt das für Glücksspiel zuständige Ministerium. Es ist befugt, gegenüber der Spielhallengemeinde und dem Spielhallenunternehmer alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielhalle zu sichern. Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Spielhallenerlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 5 bestehen.
- (2) Die Spielhallaufsicht ist für die Spielhallen auch zuständige Behörde im Sinne des § 16 des Geldwäschegegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690).

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und die Einhaltung der abgaberechtlichen Vorschriften für Spielhallen ist das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium.

(2) Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs von Spielhallen sind die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die einzelnen Bestimmungen der §§ 3 und 6 bis 9 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des § 3.

(2) Die Vollkosten der Erlaubnis und Überwachung von Spielhallen, die nach diesem Gesetz neu erteilt worden sind, sind vom Land in geeigneter Weise für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassen. Auf Grund dieser Daten ist das Land verpflichtet, im Rahmen einer Gesetzesinitiative den Gebührensatz nach § 5 neu festzustellen; ggf. ist der überzahlte Differenzbetrag zwischen dem Betrag in § 5 und dem neu festgestellten Betrag für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erteilte Erlaubnis, zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 16 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Seit 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für Angelegen der Spielhallen nach Art. 125 a GG in Verbindung mit Art. 74 GG bei den Ländern. So lange die Länder keine Regelungen treffen, gilt weiterhin Bundesrecht. Für den ordnungspolitischen Umgang mit Spielhallen bedeutet dies, dass für diese Anbieterinnen und Anbieter von Glücksspielen solange nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der Spielverordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, bis der Landesgesetzgeber hier ein spezielles Regelwerk geschaffen hat.

Spätestens seit der im Jahr 2006 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Glücksspiel, der in Folge geführten Diskussion über das öffentliche Glücksspiel und die in diesem Zusammenhang bestehende Verpflichtung zur Suchtprävention hätte das Land den Handlungsbedarf erkennen müssen, zumal die ungeregelte Ausbreitung von Spielhallen bereits seit Jahrzehnten als Problem der Stadtplanung diskutiert wird. Gleichwohl ist eine Gesetzesinitiative bisher unterblieben.

Da die Situation auf dem Glücksspielsektor mit den Segmenten Spielbanken, Spielhallen und Automatenspiel, öffentliches Glücksspiel wegen der bestehenden divergierenden Auslegungen europäischen und nationalen Rechts und die vor diesem Hintergrund gefundenen rechtlichen Rahmenbedingungen gegenwärtig völlig unbefriedigend ist, wird mit diesem Gesetzentwurf zunächst eine weitgehende Homogenisierung des Rechts für die Spielbanken und die Spielhallen noch in dieser Legislaturperiode vorgeschlagen. Beide stehen mit dem Automatenspiel im unmittelbaren Wettbewerb, von ihnen geht folglich eine vergleichbare Suchtgefahr aus.

Im Einzelnen

Zu § 1

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird als Ziel des Gesetzes die Bekämpfung der Spielsucht definiert. Gleichzeitig entlasten die Regelungen mit ihrem Sekundäreffekt das Stadtbild von der aggressiven Werbung der Spielhallen. Satz 2 bestimmt, dass eine Spielhalle auch im räumlichen Verbund, auch wenn die Räume nicht durch Durchgänge, Türen usw. verbunden sind, betrieben werden kann.

Zu § 2

Der Begriff der Spielhalle wird mittels einer statischen Verweisung auf die Gewerbeordnung des Bundes definiert. Damit ist sichergestellt, dass das Land Hessen die Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz nicht überdehnt und gleichzeitig die Abgrenzung zu Gaststätten, in denen Spielautomaten aufgestellt sind und die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, eindeutig hergestellt.

Zu § 3

Abs. 1 formuliert den Erlaubnisvorbehalt. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften können sich z.B. aus dem Baurecht ergeben. Abs. 2 bis 7 konkretisieren den

Erlaubnisvorbehalt. Dabei sind die Formulierungen in Abs. 4 und 5 an die Regelungen im hessischen Spielbankengesetz angelehnt, jedoch detaillierter ausgeführt.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit den Zielen der Suchtprävention noch vereinbar ist. Mit der Regelung in Abs. 2 soll der Anreiz für junge Menschen reduziert werden.

Zu § 5

Die Gebührenhöhe entspricht dem geschätzten Aufwand der Verwaltung und dem Wert der Erlaubnis für die Antragsteller. Durch die Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 2 wird sichergestellt, dass aufgrund der erst noch zu ermittelnden empirischen Daten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Zu § 6

Mit der Regelung in Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass von Spielhallen kein übermäßiger Anreiz ausgeht. Die Abs. 2 und 3 entsprechen den Regelungen der Spielverordnung, jedoch wurde im Hinblick auf die Definition der Spielhalle und die Beschränkung der Höchstzahl der Genehmigungen die Zahl der zulässigen Geräte auf 25 angehoben.

Zu § 7

Die Teilnahme am Spiel soll nur volljährigen Personen möglich sein. Ausgeschlossen sind Personen, die auf eigenen Wunsch aufgrund des Selbstschutzes vom Spiel ausgeschlossen werden wollen. Das Aufsichtspersonal und die mit der Aufsicht über Spielhallen betrauten Dienstkräfte sind wegen möglicher Interessenkonflikte ebenfalls ausgeschlossen.

Zu § 8

Abs. 1 enthält eine Verschärfung der Sperrzeit, die aus Gründen der Prävention von Spielsucht geboten sind. Abs. 2 verbietet das Spielen analog zum hessischen Feiertagsgesetz generell an den Feiertagen von besonderer Bedeutung, die dem Gedenken und der Besinnung dienen.

Zu § 9

Abs. 1 bis 5 verpflichten die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber, die technische Mängelfreiheit der bereitgestellten Geld- oder Warenspielgeräte sicherzustellen und zu überwachen. Diese Regelungen dienen der Sicherheit des Spiels.

Abs. 6 bis 9 dienen der Suchtprävention. Abs. 6 soll eine Verschuldung der Spielenden bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber unterbinden und den Einsatz, zusätzliche Anreize zum Spielen durch die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber, ausschließen.

Abs. 7 dient dem Spielerinnen- und Spielerschutz. Geldausgabeautomaten in oder an Spielhallen erleichtern es der Spielerin oder dem Spieler, sich sofort Zugang zu neuen Geldmitteln zu verschaffen. So besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Hemmschwelle räumlicher Trennung gegeben ist, um weitere Finanzmittel zur Fortsetzung eines unter Umständen bereits verlustreichen Spielablaufs zu besorgen. Die Notwendigkeit der Überwindung räumlicher Distanzen zur Beschaffung neuer Finanzmittel kann dazu führen, auf die Fortsetzung des Spiels zu verzichten.

Abs. 8 beschränkt den Wert der Warendgewinne.

Abs. 9 soll eine angemessene Überwachung innerhalb der Spielhalle sicherstellen. Auf diese Weise wird zum einen gewährleistet, dass jederzeit eine Ansprechperson vorhanden ist, um Konflikte zwischen den Spielenden zu schlichten oder Schwierigkeiten mit Automaten zu beheben, zum anderen, dass Hilfestellungen bei Suchtgefahr geleistet werden können. Die Überwachung durch eine Aufsichtsperson ist im Vergleich zu einer lückenlosen Videoüberwachung auch der datenschutzrechtlich mildere Eingriff. Sie ermöglicht auch sachgerechter das Erkennen und die unmittelbare Einflussnahme auf problematisches Spielverhalten. Er baut auf der Präsenz einer Aufsichtsperson auf und verlangt vom Personal einen Nachweis über Fähigkeiten und Kenntnisse, wie mit spielsüchtigen Personen umzugehen ist. Diesbezüglich gibt es bisher keine entsprechenden Regelungen.

Zu § 10

Die Regelungen sind angelehnt an § 16 des hessischen Spielbankgesetzes. Jedoch wurde gegenüber der sechsmonatigen Speicherfrist des Spielbankengesetzes die gewöhnliche Frist auf 7 Tage verkürzt.

Zu § 11

Die Regelungen sind angelehnt an § 15 des hessischen Spielbankgesetzes.

Zu § 12

Die Regelungen sind angelehnt an § 17 des hessischen Spielbankgesetzes.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den Rahmen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 14

Die Vorschrift des Abs. 1 regelt für eine Übergangszeit die Besitzstandswahrung. Zu Abs. 2 wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 15

Das Gesetz soll schnellstmöglich in Kraft treten.

Zu § 16

Das Gesetz soll nach 10 Jahren evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Wiesbaden, 13. April 2011

Der Fraktionsvorsitzende:

Tarek Al-Wazir